

## Newsletter-10-2023

18.07.2023

### **1. SG Berlin: Medikamentenkosten vorläufig als Mehrbedarf vom Jobcenter nach Rechtskreiswechsel**

Eine schwer kranke Mandantin mit einer seltenen Krankheit erhielt bisher AsylbLG-Leistungen und das Sozialamt gewährte auch ohne Probleme die notwendigen Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel in Höhe von über 4.000 EUR monatlich. Die behandelnden Ärzte (Spezialisten) bescheinigen, dass auch nur die geringste Abweichung von der Medikamentenverordnung (inklusive Nahrungsergänzungsmittel) für die Mandantin lebensgefährlich ist.

Dann erhielt die Mandantin eine Aufenthaltserlaubnis und das Sozialamt stellte die Leistungen ein. Das Jobcenter lehnte Leistungen ab, weil die Mandantin offensichtlich erwerbsunfähig sei.

Die Ablehnung des Jobcenters war natürlich rechtswidrig, weil Personen so lange als erwerbsfähig gelten, solange die Rentenversicherung nicht die Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat – das Jobcenter hätte ein Verfahren nach § 44a SGB II einleiten müssen.

Die Mandantin hing also in der Luft und die Medikamente reichten nur noch für wenige Tage. Also: Eilantrag zum SG Berlin.

Es ist im Ergebnis tatsächlich gelungen, das Jobcenter vorläufig zu verpflichten, die Kosten für die Medikamente und die Nahrungsergänzung als Mehrbedarf zu übernehmen, solange noch keine gesetzliche Krankenversicherung eingerichtet und leistungsbereit ist (Beschluss vom 22.06.2023 – [S 179 AS 2950/23 ER](#)).

Die einfachere Lösung wäre gewesen, dass das Sozialamt freiwillig die Erwerbsunfähigkeit anerkennt und Leistungen nach SGB XII erbringt – das Sozialamt hat sich aber leider standhaft geweigert, obwohl allen Beteiligten klar ist, dass hier die Erwerbsunfähigkeit festgestellt werden wird und am Ende doch wieder das Sozialamt zu leisten haben wird... Der „übliche Irrsinn“

### **2. Probleme beim Rechtskreiswechsel**

In Berlin gibt es derzeit massive Probleme mit dem Wechsel AsylbLG -> SGB II (wie schon 1. zeigt). Oft erhalten Menschen zum Monatsende ihren Aufenthaltstitel, so dass damit zum Ersten des Folgemonats die Leistungsberechtigung nach AsylbLG entfällt – das Sozialamt stellt daraufhin (oft im wahrsten Sinne „von heute auf morgen“) die Leistungen ein. Die Betroffenen müssen dann erst einmal begreifen, dass sie beim Jobcenter einen Antrag stellen müssen und das Jobcenter muss dann diesen Antrag bearbeiten, was derzeit in Berlin offenbar monatelang dauert.

Das Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf erklärt, dass wegen der vielen Geflüchteten aus der Ukraine eine Bearbeitung der Anträge in angemessener Zeit nicht möglich sei... Stichwort: Systemversagen!

Aus meiner Sicht muss der AsylbLG-Leistungsträger vorläufig solange weiter Leistungen erbringen, bis das Jobcenter die Leistungen übernimmt – Leistungslücken sind aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend zu vermeiden. Beim SG Berlin hängen derzeit einige Eilverfahren dazu, die vielleicht eine Klärung bringen.

Was kann man tun:

- Betroffene müssen sofort Antrag beim Jobcenter stellen, sobald klar ist, ab wann die AsylbLG-Leistungen enden;
- Wenn bekannt ist, dass es zu Leistungslücken kommt (wie in Berlin): möglichst früh Anwalt/Anwältin einschalten, der/die dann Eilverfahren führen kann (wie unter 1. gezeigt, vor allem bei Menschen mit laufenden Krankenbehandlungen zwingend)
- Fälle, in denen es zu unzumutbaren Zuständen kommt (Verlust der Wohnung; Verelendung; Krankheit etc.) gut dokumentieren und an Flüchtlingsräte geben – so etwas darf nicht hingenommen werden; ggf. kommen auch Schadenersatzansprüche gegen die Behörden im Nachgang in Betracht!

### **3. Entscheidung zur Versagung/Entziehung von Leistungen wegen Mitwirkungsverstoß**

Das SG Karlsruhe hat eine beachtliche Entscheidung getroffen (Urteil vom 09.05.2023 – [S 12 AS 2046/22](#)). Die Kernaussagen sind folgende:

- Die gängige Praxis, dass von der fehlenden Mitwirkung auf die fehlende Hilfebedürftigkeit geschlossen wird, entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Versagung/Entziehung nach § 66 SGB I;
- Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalt beizutragen;
- Im Zweifel muss, vor Erlass eines Versagungs-/Entziehungsbescheides eine mündliche Anhörung angeboten werden;
- Das Gericht entschuldigt sich ausdrücklich für einen abweisenden Eilbeschluss in dieser Sache.

Das Urteil knüpft letztlich an die Grundsätze zu Leistungsminderungen (Sanktionen) an, was durchaus nachvollziehbar und zu begrüßen ist, jedoch der absolut überwiegenden Rechtsprechung entgegensteht. Vielleicht kann dieses Urteil an Anstoß sein, die gängige Praxis der vollständigen Versagung und Entziehung zu überdenken. Das Urteil findet vor allem am Ende ungewöhnlich deutliche Worte:

*Der mit diesem Ergebnis rückblickend fatalen behördlichen Ermessensausübung haftet der Nachgeschmack eines von Klassismus tiefenden, autoritär-gönnenhaften Selbstverständnisses ebenso an wie deren gerichtlicher Prüfung im erfolglosen Eilrechtsschutzverfahren. Derart dürfen sich die Sozialleistungsverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit in unserer freiheitlich-demokratischen Republik im Verhältnis zu ihren wirtschaftlich schwächsten Bürgern jedoch nicht begreifen. „Jobcenter“ [...] sind gesetzgeberisch konzipiert als Dienstleister verfassungskräftig unantastbar würdevoller [...] Bürger bzw. sprichwörtlich königlicher „Kunden“ [...]. Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.*

### **4. Änderung des AsylbLG, um Bedarfsstufe 1 auch im Grundleistungsbezug zu gewähren?**

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister:innen hat auf Antrag Hessens [beschlossen](#), die Bundesregierung um eine zeitnahe Änderung des AsylbLG zu bitten, damit das Urteil des BVerfG zu den Regelbedarfsstufen schnellstmöglich analog auch auf Grundleistungsempfänger:innen angewandt wird. Bislang kommt es nach wie vor vor, dass Sozialbehörden trotz der kurz nach dem Urteil ausgesprochenen Empfehlung des BMAS, entsprechend zu verfahren und alleinstehenden Grundleistungsempfänger:innen auch Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren, dies nicht tun und den Betroffenen nur RBS 2 auszahlen. In diesen Fällen immer: Widerspruch + Klage!

Zusätzlich zu der Bitte an die Bundesregierung bekräftigt die ASMK noch einmal die Aufforderung an die Sozialbehörden, den Empfehlungen des BMAS für die Zwischenzeit – bis zu einer kommenden Gesetzesänderung – zu folgen und von sich aus schon jetzt die höheren, verfassungskonformen Leistungen zu gewähren.

## Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

**Empfänger:** European Lawyers in Lesvos gGmbH

**Bank:** Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

**IBAN:** DE95 1007 0024 0088 9998 00

**SWIFT/BIC:** DEUTDE33

**Verwendungszweck:** Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

---

## Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

---

## Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

### Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /  
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische  
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,  
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und  
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen  
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

